

Entscheidung über die Achstraße

Landkreis muss für die Erschließung durch die Stadt Lindau nichts bezahlen



In der Achstraße kann die Stadt keine Erschließungsbeiträge mehr in Rechnung stellen, auch wenn Anlieger wie der Landkreis den Nutzen haben.

BZ Foto: pat

Der Landkreis Lindau muss für die Erschließung seines Grundstücks durch die Achstraße nichts bezahlen. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz entschieden. Damit bleibt die Stadt auf ungefähr 200.000 Euro an Erschließungskosten sitzen. Der Anteil des Landkreises allein hätte rund 160.000 Euro betragen. Doch der Beitrag kann nach diesem Urteil wegen des Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr erhoben werden.

Ausgangspunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung waren Bescheide vom März 2014, mit denen die Stadt den Landkreis und die betroffenen Anlieger zur Begleichung der entstandenen Erschließungsbeiträge heranziehen wollte. Die Widerspruchsbehörde im Landratsamt Lindau hob den an den Landkreis gerichteten Beitragsbescheid der Stadt auf, die Stadt hat daraufhin alle anderen Bescheide der Straßenanlieger aufgehoben und bereits gezahlte Beträge erstattet.

Ausschlaggebend für die lange Rechtsunsicherheit waren vor allem zwei Umstände. Infolge einer neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 und

der Änderung im bayerischen Kommunalabgabengesetz im Jahr 2014 können mittlerweile auch Erschließungsbeiträge infolge Fristablaufs unter geänderten Bedingungen nicht mehr festgesetzt werden.

Damit war die Frage entscheidend, wann die Achstraße funktionsfähig fertiggestellt war. Darüber gab es zwischen dem Landkreis und der Stadt unterschiedliche Ansichten. Während die Stadt der Meinung war, dass dies erst mit der Fertigstellung des Gehwegs im Jahr 2010 der Fall war, sah dies das Gericht nunmehr anders. Es urteilte, dass die Straße bereits 1980 endgültig hergestellt worden sei und bereits damals hätte abgerechnet werden müssen. Dies war aber von sämtlichen seit den 1980er Jahren Verantwortlichen unterlassen worden. Auch das Landratsamt als Aufsichtsbehörde der Stadt hatte nie auf die Beitragserhebung gedrängt.

Ein Umstand, den auch der Anwalt des Landkreises in der Verhandlung würdigte: „Der jetzige Oberbürgermeister und die Verwaltung versuchen lediglich, die Versäumnisse der Vergangenheit aufzuarbeiten.“

Das Verwaltungsgericht Augsburg hatte im März 2015

in erster Instanz die Klage der Stadt mit Hinweis auf die neue Rechtsprechung sowie die geänderte Gesetzeslage zurückgewiesen. Das Gericht ließ aber die Berufung zu, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und rechtliche Fragen in entscheidungserheblichen Punkten aufwirft, insbesondere was die vom Landratsamt geltend gemachten Einwände betrifft.

Die Stadt hatte im Laufe des Verfahrens für ihre Sicht der Rechtslage die Unterstützung des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Gemeindetags sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands erhalten. „Es war aus rechtlicher Sicht geboten und aus städtischer Sicht zwingend notwendig, den Rechtsstreit obergerichtlich klären zu lassen, um endgültige Rechtsklarheit für Bürger und Verwaltung herzustellen, sowie künftig einen verantwortungsvollen Umgang mit den städtischen Finanzmitteln zu gewährleisten“, begründet Claudia Halberkamp, Juristin bei der Stadt, warum die Stadt in Berufung gegangen war. Dies sieht auch Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker so: „Mit diesem Urteil haben wir jetzt größere Rechtssicherheit auch bei an-

deren Straßen im Stadtgebiet.“

In der mündlichen Verhandlung beim VGH hob auch der Vorsitzende Richter die besonders pikante Situation hervor, dass es sich beim Beitragsschuldner um einen Landkreis handelt, der als Beitragsschuldner sich auf „Verjährung“ beruft und gleichzeitig um die Aufsichts- und Widerspruchsbehörde, welche den Ausgangsbescheid aufgehoben hat, ebenfalls im Landratsamt Lindau angesiedelt ist.

Das Landratsamt ist als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt generell gehalten, bei der Stadt auf die Einhaltung der Grundsätze sparsamer Haushaltsführung und die Ausschöpfung der Einnahmequellen hinzuwirken. Dies ist bei der Achstraße über Jahrzehnte nicht geschehen.

Für die erstmalige Herstellung einer Straße werden seit den 1960er Jahren verpflichtend Erschließungsbeiträge erhoben, weil den Anliegern der Straße dauerhafte Gebrauchsvorteile entstehen. Sie sind nicht mit den Straßenausbaubeiträgen zu verwechseln, die in Lindau seit 2013 erhoben werden.

Claudia Halberkamp/JW